

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Marc Vallendar MdB
AfD Fraktion Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Telefon: 030/ 23 25 26 77
Mobil: 0162 276 99 41

E-Mail: Vallendar@afd-fraktion.berlin

Berlin, 15.09.2025

**Organstreitverfahren nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB in Verbindung mit § 14 Nr. 1
VerfGHG**

vorab per bea

des Herrn Marc Vallendar, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,

- Antragsteller,

gegen

den Senat von Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin,

- Antragsgegner,

wegen

Verletzung des Parlamentarischen Fragerechtes aus Art. 45 Abs 1 VvB

durch die teilweise Verweigerung der Beantwortung der schriftlichen Anfrage in Drucksache 19/22 808 sowie der Nachfrage in Drucksache 19/23 247.

beantrage ich,

- 1. Es wird festgestellt, dass der Senat von Berlin den Punkt 1. und 2. der schriftlichen Anfrage des Antragstellers vom 05.06.2025 in der DrS 19/22 808, wiederholt durch Anfrage vom 08.07.2025 in der DrS 19/23 247 nicht beantwortet und dadurch das Fragerecht des Antragstellers aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin i.V.m. § 50 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses sowie seine Antwortpflicht verletzt hat.**
- 2. Dem Antragsgegner aufzulegen:
Sämtliche Akten, Unterlagen und Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Nichtbeantwortung der schriftlichen Anfragen vom 2. Mai 2024 (Drucksache 19/19012) und vom 23. Mai 2024 (Drucksache 19/19180) sowie dem hierzu beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin geführten Organstreitverfahren (VerfGH 67/24 – Beschluss vom 13. Mai 2025) und seiner Umsetzung stehen. Insbesondere geführte Korrespondenz, E-Mailverkehr und Telefonvermerke sowie Verbindungsnachweise zu Telefongesprächen in diesem Zusammenhang dem Gericht zur Einsichtnahme zu übersenden.**
- 3. Dem Antragsteller Akteneinsicht in die in Nr.2 genannten und dem Gericht übersandten Akten zu gewähren.**
- 4. Das Land Berlin hat dem Antragsteller sämtliche Verfahrensauslagen zu erstatten.**

Ich begründe wie folgt:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied des Abgeordnetenhauses, siehe Ergebnispräsentation des Landeswahlleiters, abrufbar unter <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2023/AFSPRAES/agh/gewaehlte.html>

Mit Schriftlicher Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012) stellte der Antragsteller insgesamt sieben Fragen zum Thema „Messerangriff und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin“ und erkundigte sich nach der Anzahl von Straftaten mit Einsatz eines Messers als Tatmittel in Berlin im Jahr 2023 (Frage 1), der Anzahl der dabei ermittelten Tatverdächtigen (Frage 2), den Staatsangehörigkeiten dieser Tatverdächtigen (Fragen 3 und 4) sowie nach den 20 häufigsten Vornamen der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Frage 5) und bat um weitere Erläuterungen (Fragen 6 und 7). Gleichlautende schriftliche Anfragen in Bezug auf die Fragen 1 bis 5 hatte der Antragsteller bereits für die Jahre 2018 bis 2022 gestellt, die durch den Antragsgegner jeweils vollständig beantwortet worden waren.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 – hatte der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin festgestellt, dass der Antragsgegner durch die Ablehnung der Beantwortung von Frage 5 der schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180) den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt wurde.

Daher stellte der Antragsteller am 05. Juni 2025 die Frage 5 aus seiner schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180) erneut unter Punkt 1. Der DrS 19/22 808 und erweitere sie für das Jahr 2024 unter Punkt 2.

In seiner Antwort auf die schriftliche Frage verweigerte der Antragsgegner die Benennung und Aufschlüsselung der Vornamen erneut wie folgt:

„Zu 1. und 2.:

Der Senat weist darauf hin, dass die anerkannten Theorien zur Entstehung von Kriminalität nicht auf Vornamen oder die Herkunft abstellen, sondern primär auf Einflüsse in der Sozialisation. Im Übrigen kommt der Senat nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft nicht erteilt werden kann. Ihr stehen verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Denn eine staatlicherseits vorgenommene Aufschlüsselung der deutschen Tatverdächtigen anhand ihrer Vornamen, um diese nach ihrer (vermeintlichen) ethnischen Herkunft zu kategorisieren, begründet jedenfalls ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dieses manifestiert sich letztlich in der Propagierung eines Weltbildes, wonach Menschen mit Migrationsgeschichte ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft allenfalls als „Passdeutsche“ bzw. als Deutsche „zweiter Klasse“ anzusehen seien und niemals gleichberechtigte Mitglieder des als Abstammungsgemeinschaft verstandenen deutschen Volkes werden könnten. Ferner begründet eine solche Auskunftserteilung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Vornamen – der in diesem Zusammenhang lediglich als Chiffre für die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit dient – und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten herstellt, die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte. In zahlreichen Äußerungen und Beiträgen insbesondere in sozialen Medien wird propagiert, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. Dies verstößt gegen das in Art. 10 VvB verankerte Diskriminierungsverbot, missachtet die Garantie der Menschenwürde gem. Art. 6 VvB als zentralen Wert der Verfassung und verkennt die grundlegende Bedeutung der Staatsbürgerschaft als einem Rechtsgleichheit vermittelnden Status. Auch unter Berücksichtigung des hohen verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage steht das damit verbundene reelle Risiko, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden kann und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet, entgegen. Der Senat würde mit der Beantwortung seiner Verantwortung für die

Achtung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde als Kernbereich der verfassungsmäßigen Ordnung, auch in ihrer objektiven Dimension nicht gerecht werden. Dass der Senat trotz des dargestellten Missbrauchsrisikos eine Auskunft auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage hin erteilen muss, ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24. Vielmehr ist dieser Aspekt in dem Beschluss ausdrücklich offengelassen worden, weil es aus verfahrensrechtlichen Gründen in dem konkreten Einzelfall nicht darauf ankam. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Beschluss beigefügten Sondervotum die Erstellung und Herausgabe einer Liste von Vornamen verfassungsrechtlich verboten ist.

Beweis: Schriftliche Anfrage vom 05. Juni 2025 und Antwort des Senats vom .
16. Juni 2025, DrS 19/22 808 als **Anlage A 1**

Mit schriftlicher Anfrage vom 08. Juli 2025 „Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024 II – Konfrontationsobliegenheit“ (DrS 19/23 247) verlangte der Antragsteller unter Verweis auf seine Konfrontationsobliegenheit in einer Nachfrage zu seiner schriftlichen Anfrage vom 05. Juni 2025 erneut die Benennung der Vornamen und begründete:

„Der Senat hat Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin nach bestem Wissen innerhalb von drei Wochen und vollständig zu beantworten. Er ist hierbei als vollziehende Gewalt nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht gebunden sowie an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG). Im Fall, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Positionen gleichermaßen gegenüberstehen wie das Auskunftsrecht des Abgeordneten und die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Dritten, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz. Danach sind kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11). Ob die Verweigerung einer Antwort

gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind.

Sie rechtfertigen die nicht erfolgte Beantwortung beider Fragen damit, dass der Auskunft verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden. Auf die Einzelheiten ihrer Begründung wird Bezug genommen.

Sie führen insbesondere wörtlich aus: „Denn eine staatlicherseits vorgenommene Aufschlüsselung der deutschen Tatverdächtigen anhand ihrer Vornamen, um diese nach ihrer (vermeintlichen) ethnischen Herkunft zu kategorisieren, begründet jedenfalls ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dieses manifestiert sich letztlich in der Propagierung eines Weltbildes, wonach Menschen mit Migrationsgeschichte ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft allenfalls als „Passdeutsche“ bzw. als Deutsche „zweiter Klasse“ anzusehen seien und niemals gleichberechtigte Mitglieder des als Abstammungsgemeinschaft verstandenen deutschen Volkes werden könnten. Ferner begründet eine solche Auskunftserteilung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Vornamen – der in diesem Zusammenhang lediglich als Chiffre für die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit dient – und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten herstellt, die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte. In zahlreichen Äußerungen und Beiträgen insbesondere in sozialen Medien wird propagiert, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. [...] steht das damit verbundene reelle Risiko, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden kann und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet, entgegen.“

Im Kern Ihrer Begründung führen Sie hierzu insbesondere den Schutz der Menschenwürde (Artikel 6 VvB), das Diskriminierungsverbot (Artikel 10 Absatz 2 VvB) sowie ein angeblich erhebliches Missbrauchs- und Stigmatisierungsrisiko an. Des Weiteren sind Sie der

Auffassung, dass Sie aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 keine Auskunft erteilen müssten und verweisen auf das Sondervotum im Beschluss.

Die von Ihnen angeführten Gründe vermögen eine Verweigerung der Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen nicht zu rechtfertigen. Nach meiner Auffassung ist eine Differenzierung zwischen zwei getrennt zu betrachtenden Streitgegenständen geboten: Zum einen betrifft dies den Sachverhalt im Zusammenhang mit Frage 1, welcher bereits Gegenstand eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin war. Zum anderen ist der Sachverhalt zu Frage 2 zu würdigen, die nach Abschluss des genannten Verfahrens ergänzend gestellt wurde. Im Einzelnen ergibt sich hierzu Folgendes:

Sie sind der irrigen Meinung, dass Sie aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 keine Auskunft erteilen müssten. Diese Argumentation widerspricht jedoch eindeutig dem oben genannten Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin. Dort wurde ausdrücklich festgestellt, dass:

„der Antragsgegner durch die Ablehnung der Beantwortung von Frage 5 der Schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180), den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt hat.“

Ferner stellt der Verfassungsgerichtshof in den Orientierungssätzen klar, dass ein Nachschieben von Gründen erst im Organstreitverfahren ausgeschlossen ist.¹

Sie sind als vollziehende Gewalt nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht sowie nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

¹ Vgl. VerfGH Berlin, 20.03.2019, 92/17 <Rn 22>; stRspr; BVerfG, 14.12.2022, 2 BvE 8/21 <RIS Rn 75> mwN

gebunden. Ihre Bezugnahme auf das Sondervotum in der Antwort vom 16. Juni 2025 kann ebenfalls nicht überzeugen. Wie Sie wissen, entfaltet allein die Beschlussmehrheit des Gerichts rechtliche Bindung.

Da zu dem betreffenden Streitgegenstand um Frage 1 eine verbindliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vorliegt, erweist sich die Verweigerung der Beantwortung durch den Senat als rechtsfehlerhaft. Zwar handelt es sich bei der Entscheidung um ein Feststellungsurteil; gleichwohl hätte es der verfassungsrechtlich gebotene Respekt vor dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprochen, der festgestellten Verfassungsrechtsverletzung durch entsprechende Maßnahmen abzuhelpen. Eine erneute deklaratorische Nachfrage hätte sich in diesem Fall erübrigt.

Darüber hinaus stellt sich das Vorgehen des Senats als rechtsmissbräuchlich dar, da es ersichtlich darauf gerichtet ist, die Nachschiebung von Gründen im Rahmen eines Organstreitverfahrens zu unterlaufen. Der Senat kann sich somit nicht durch Wiederholung einer bereits als verfassungswidrig festgestellten Begründung der Antwortpflicht entziehen, indem er ein erneutes Organstreitverfahren provoziert und dort Gründe „nachschiebt“.

Schon aus diesen Gründen halte ich die Verweigerung der Beantwortung meiner Frage 1 für ungerechtfertigt.

Aber auch unterstellt, dass Sie nicht an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin gebunden wären, trägt Ihre Begründung mit dem Hinweis, dass eine Nennung der 20 häufigsten Vornamen deutscher Tatverdächtiger bei Messerangriffen gegen das Diskriminierungsverbot (Artikel 10 Absatz 2 VvB) und die Menschenwürde (Artikel 6 VvB) verstoße und ein erhebliches Missbrauchsrisiko bestünde, nicht.

Diese Rechtsauffassung verkennt sowohl den normativen Gehalt als auch die tatsächliche Tragweite der genannten Grundrechte im verfassungsrechtlichen Kontext des parlamentarischen Fragerechts.

Der Verfassungsgerichtshof Berlin hat in VerfGH 67/24 unmissverständlich festgestellt, „die pauschale Befürchtung [...] genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die konkret darzulegende Betroffenheit von Grundrechten Dritter [...] nicht.“

Das Diskriminierungsverbot und die Menschenwürde sind nicht schon durch die statistische Erhebung von Vornamen verletzt, sondern erst dann, wenn personenbezogene, identifizierende Informationen übermittelt oder herabwürdigende Bewertungen vorgenommen werden – was hier gerade nicht der Fall ist.

Weder liegt eine personenbezogene noch gruppenspezifische Diskriminierung vor, da sich die Anfrage ausschließlich auf statistisch relevante Namenshäufungen unter Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht. Die bloße Nennung beziehungsweise statistische Erfassung von Vornamen stellt weder eine unmittelbare noch mittelbare Ungleichbehandlung im Sinne des Artikels 10 VvB dar. Ebenso liegt kein Eingriff in den unantastbaren Kernbereich der Menschenwürde gemäß Artikel 6 VvB vor, da durch die hinreichende Anonymisierung eine Degradierung betroffener Personen zu Objekten staatlichen Handelns ausgeschlossen ist und datenschutzrechtliche sowie verfassungsrechtliche Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Der Kernbereich der Individualität, Identität und Integrität, der schlechthin unantastbar bleiben muss, ist nicht betroffen.

Auch das Argument, die Veröffentlichung diene der Kategorisierung von Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit in „Passdeutsche“ oder „zweite Klasse“-Deutsche, ist eine Wertungsunterstellung ohne tatsächlichen Bezug zum Fragesteller und zur konkret gestellten Frage. Der Versuch, aus der abstrakten Möglichkeit einer (nicht intendierten) Verwendung der Daten eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber hypothetischer Diskriminierung abzuleiten, widerspricht dem Grundsatz der praktischen Konkordanz. Dieses Prinzip verpflichtet dazu, widerstreitende Verfassungsgüter in Ausgleich zu bringen, nicht aber ein parlamentarisches Kontrollrecht präventiv durch moralische oder politische Wertungen zu blockieren. Es ist verfassungsrechtlich

unzulässig, eine parlamentarische Anfrage auf der Grundlage vermuteter künftiger Fehlinterpretationen durch Dritte zu blockieren.

Ferner ist das Auskunftsrecht des Abgeordneten aus Art. 45 VvB bedingungsfeindlich. Das Fragerecht des Abgeordneten hat vor allem die Funktion, dass die Landesregierung keinen Wissensvorsprung vor den Abgeordneten hat und Informationen, welche der Landesregierung zugänglich sind, vorenthält. Das entspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit. Anders lässt sich eine effektive Kontrolle der Exekutiven nicht vollziehen. Die angeführten Gründe des Staatswohls als Grund für eine Auskunftsverweigerung liegen offenkundig nicht vor. Wie bereits im abgeschlossenen Organstreitverfahren durch mich vorgetragen, ist das Bild der Kriminalstatistik erheblich dadurch verzerrt, dass deutsche Staatsbürger nicht als Zuwanderer gelten und da seit 2011 der aussagekräftigere Indikator des Migrationshintergrundes von Tatverdächtigen durch die Berliner Landesregierung nicht mehr erfasst wird, führt dies zu einer Verschleierung und Verzerrung des tatsächlichen Lagebildes und der Statistik. Statistische Daten zum Migrationshintergrund von Tatverdächtigen liegen nicht vor und werden nicht mehr erfasst.

Letztverbliebener Indikator sind also die Vornamen, welche als statistische Daten vorliegen. Vornamen haben nur ein Indiziencharakter hinsichtlich der Möglichkeit des Bestehens eines Migrationshintergrundes, sie stellen aber in der Gesamtschau einen wichtigen Baustein für ein vollständiges Lagebild im Kontext von Zuwanderungskriminalität und Einbürgerungen dar. Der Kontext und die richtige Einordnung der Daten hat zu erfolgen, aber eben nicht durch den Senat selbst und stellt auch keinen zulässigen Ablehnungsgrund dar.

Darüber hinaus verweise ich erneut auf ähnliche schriftliche Anfragen und Antworten aus anderen Bundesländern und des Bundes, welche Vornamen als statistische Daten, regelmäßig in verschiedensten Zusammenhängen nennen (So z.B. das Bundesarbeitsministerium Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort BT-Drucksache 21/664 Nr. 72, Raimond Scheirich, MdB, AfD, vom 27.06.2025 im Kontext von

Bürgergeldempfängern). Der Senat von Berlin beschreitet hier einen rechtlichen Sonderweg. Gründe für diese rechtliche Ungleichbehandlung wurden nicht dargelegt.

Aus diesen Gründen halte ich die nicht erfolgte Beantwortung meiner Fragen 1 und 2 meiner schriftlichen Anfrage Drs. 19/22808 für fehlerhaft.

Ich bitte daher um die Beantwortung meiner Fragen, hilfsweise um nichtöffentliche Beantwortung unter Wahrung von Geheimschutzmaßnahmen.“

Beweis: Schriftliche Anfrage vom 08. Juli 2025 und Antwort des Senats vom 24. Juli 2025, DrS 19/23 247 als **Anlage A 2**

In seiner Antwort vom 24. Juli 2024 begründete der Antragsgegner die Verweigerung der Benennung der Vornamen sodann wie folgt:

Der Senat teilt die Rechtsauffassung des Fragestellers, hinsichtlich der Frage 1 bestehe bereits eine Antwortpflicht aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (BerlVerfGH) in dem Verfahren VerfGH 67/24, nicht. Der BerlVerfGH hat dort festgestellt, dass der Senat das parlamentarische Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) verletzt hat, weil er in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Drs. 19/19012 und 19/19180 die Auskunftsverweigerung nicht tragfähig begründet hat. Dabei war die Überprüfung durch den BerlVerfGH aus Rechtsgründen auf die in der Beantwortung angeführten Gründe beschränkt. Weder hat der BerlVerfGH den Senat zur Auskunftserteilung verpflichtet noch eine Aussage über die Beantwortung der im Nachgang zu dem Organstreitverfahren gestellten Schriftliche Anfrage Drs. 19/22808 getroffen.

Anders als der Fragesteller meint, liegt in der Auskunftsverweigerung auf die mit Drs. 19/22808 wiederholte Frage auch keine Umgehung des Verbots des Nachschiebens von Gründen im Organstreitverfahren. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen

Überprüfung im Organstreitverfahren ist jeweils nur das konkrete Organhandeln, hier die Auskunftsverweigerung zu den Schriftlichen Anfragen Drs. 19/19012 und 19/19180 mit den dafür angeführten Gründen. Dies ist zwangsläufige Folge der Begründungspflicht als solcher sowie der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens, welches nicht der objektiven verfassungsrechtlichen Klärung von Rechten und Pflichten, sondern der Abgrenzung von in einem konkreten Einzelfall ausgeübten Organrechten im Verhältnis zueinander dient. Insoweit haben die die Entscheidung des BerlVerfGH tragenden Richterinnen und Richter auf Seite 18 des Beschlussumdrucks ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erwägungen des Senats zu Missbrauchsgefahren und möglicherweise gefährdeten Interessen des Staatswohls nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung seien.

Im Übrigen hält der Senat auch nach eingehender Überprüfung an seiner in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/22808 dargelegten Rechtsauffassung fest. Die verfassungsrechtlich gebotene Gewichtung und Abwägung der gegenläufigen Belange und Rechtspositionen von Verfassungsrang ergibt, dass die Antwort im vorliegenden Fall zu versagen ist. Zwar kommt dem parlamentarischen Informationsanspruch als Teil des durch die VvB gewährleisteten Abgeordnetenstatus beachtliches Gewicht zu, er gilt jedoch nicht grenzenlos. Ausnahmen können sich namentlich aus der Funktion des Fragerechts, dem Rücksichtnahmegebot, Gesichtspunkten des Staatswohls und Grundrechten Dritter ergeben.

Im vorliegenden Fall führt die von Verfassung wegen gebotene Abwägung der widerstreitenden Belange von Verfassungsrang zu dem Ergebnis, dass dem Staatswohl und den Grundrechten Dritter Vorrang gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht einzuräumen ist. Ungeachtet der politisch nicht zu bewertenden Motivation für die parlamentarische Frage zielt die erbetene Antwort auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Stigmatisierung deutscher Staatsangehöriger mit auf „nichtdeutsche“ ethnische Zugehörigkeit hindeutenden Vornamen als „Deutsche zweiter Klasse“.

Eine Nennung der Vornamen würde damit zu einer relevanten Gefährdung des Staatswohls und einer nicht hinzunehmenden Diskriminierung der betroffenen Grundrechtsträger führen. Die Schriftliche Anfrage zielt auf eine Kategorisierung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Messerstraftaten anhand ihrer aufgrund ihrer Vornamen (vermuteten) ethnischen Herkunft. Eine solche Erhebung, bei der die Vornamen lediglich als Markierung für die (vermutete) ethnische Herkunft dienen, ist weder für polizeiliche noch für strafprozessuale Zwecke erforderlich und würde insoweit allein der Beantwortung der Anfrage dienen. Sie wäre - auch vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen und Verantwortung Deutschlands – mit der objektiven Werteordnung und des Demokratieprinzips der Grundgesetze und der Verfassung von Berlin (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 2 Satz 1 VvB – vgl. insoweit Chr. Möllers, Der Staat 62 (2023), 181, 191 ff.) unvereinbar.

Für eine auf die Darstellung der ethnischen Herkunft zielende Datenverarbeitung gelten bereits im Ausgangspunkt besonders hohe verfassungsrechtliche Hürden, die im vorliegenden Fall nicht überwunden werden können. So hat das BVerfG eine an eine bestimmte Herkunft anknüpfende Aufschlüsselung von Daten mit Blick auf den besonderen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz gemäß Art. 3 Abs. 3 GG nur für ausnahmsweise zulässig erachtet und im Hinblick auf das ihr innewohnende Risiko, Vorurteile zu reproduzieren und die entsprechenden Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stigmatisieren, an im Einzelfall konkret zu belegende hohe Gefahrenstufen gebunden (BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02 – Rn. 99, 111 f., Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn. 189).

Unabhängig davon, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine an die (vermutete) ethnische Herkunft anknüpfende Datenverarbeitung nicht vorliegen, steht einer Auskunftserteilung das damit verbundene reelle Risiko entgegen, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht wird und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet.

So legt bereits die Unterscheidung der deutschen Staatsangehörigen nach ihrer ethnischen Herkunft für sich genommen die Grundlage für eine Ausgrenzung bestimmter Gruppen aus der Bezugsgruppe. Das mit einer solchen Kategorisierung verbundene und durch staatliches Informationshandeln vermittelte kommunikative Signal in Richtung der Gesellschaft kennzeichnet die betroffenen Personengruppen – ungeachtet ihrer deutschen Staatsangehörigkeit – als potenziell anders, wenn nicht gar fremd und der Gemeinschaft der auf Abstammung beruhenden deutschen Staatsangehörigen nicht voll zugehörig.

Dass ausgehend von dieser Sachlage nicht nur die „abstrakte Möglichkeit einer (nicht intendierten) Verwendung der Daten“ besteht, wie der Fragesteller meint, sondern die reelle Gefahr eines Missbrauchs im Sinne eines „Volksrankings“ bzw. einer pauschalen Abwertung von Vornamensträgerinnen und -trägern mit vermutetem Migrationshintergrund, ergibt sich aus einer Fülle an Rechtstatsachenmaterial, welches anschaulich zuletzt in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht zusammengetragen wurde (siehe die in dem Beschluss des VG Köln vom 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 – Rn. 200 ff., dem Urteil des OVG Münster vom 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 – Rn. 141 ff. und dem Beschluss des BVerwG vom 14.

August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 32 ff. genannten Beispiele).

Gerade im Internet und in sozialen Medien werden Elemente der Stigmatisierung deutscher Staatsangehöriger mit einer nichtdeutschen ethnischen Herkunft fortwährend aufgegriffen. Sie werden vielfach ausgrenzend als bloße „Passdeutsche“ bezeichnet und ihnen im Unterschied zu „richtigen Deutschen“ abgesprochen, vollwertige Teile des deutschen Volkes zu sein. Dabei werden durch das Setzen bestimmter Schlagworte intendierte Reaktionen in Form von Kommentaren hervorgerufen, die nach Art einer Wechselwirkung zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen. Plakativ-personifizierte Formen der Darstellung – wozu auch ein Vornamens-Ranking gehört – werden dabei wiederkehrend als Stilmittel genutzt, um

Feindbilder in emotionalisierender Weise zu konstruieren und zu verfestigen. Verstärkt wird dies durch eine drastische Sprache („Messermänner“ u. a.) und Formulierungen, die mittels Katastrophenmetaphern eine besondere Dringlichkeit des Handelns aufzeigen sollen („Flut“, „Invasion“ u. a.). Daran knüpfen sich Forderungen nach einem rechtlich abgewerteten Status für Deutsche mit einem Migrationshintergrund bis hin zu deren „Remigration“ an, unter der die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahre ungeachtet einer zwischenzeitlich erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit verstanden wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 38 ff.).

Das Fundament für derartige Überlegungen bildet die Vorstellung eines ethnisch definierten Volksbegriffs, der zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund unterscheidet. Dieser Ansatz verstößt im Kern gegen die Menschenwürde und gegen die verfassungsrechtlich geschützte Gleichheit der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als fundamentale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die vorliegende Schriftliche Anfrage zielt darauf ab, diese staatswohlgefährdende Unterscheidung zu fördern, indem sie ausdrücklich nur hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen nach den Vornamen fragt und hieraus auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Migrationshintergrundes schließen will. In der Rechtsprechung, die sich zuletzt mehrfach mit einem ethnisch definierten Volksbegriff auseinandergesetzt hat, ist hinreichend geklärt, dass dieser unvereinbar mit dem durch die Menschenwürde und das Demokratieprinzip geschützten egalitären Verständnis der Staatsangehörigkeit ist (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 690; BVerwG, Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 33).

Hinzu kommt, dass durch die verlangte Auskunftserteilung ein Zusammenhang zwischen der – anhand der Vornamen angenommenen – ethnischen Herkunft der deutschen Staatsangehörigen und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten hergestellt werden kann. Dies begründet die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte, indem propagiert wird, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu

Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. Das BVerfG hat die Forderung nach der Ergänzung der Polizeilichen Kriminalstatistik um eine Rubrik für eingebürgerte Ausländer ausdrücklich als Beispiel für ein mit der Menschenwürde nicht vereinbares Programm benannt (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 644). Genau darauf will aber der Fragesteller hinaus, wenn er ausführt, die Vornamen stellen „einen wichtigen Baustein für ein vollständiges Lagebild im Kontext von Zuwanderungskriminalität und Einbürgerungen dar.“ Insoweit ist die vorliegende Anfrage auch in der Gesamtschau mit anderen vergleichbaren parlamentarischen Anfragen zu betrachten. Allein in Berlin wurden nicht nur die 20 häufigsten Vornamen der Tatverdächtigen von Messerstraftaten eines jeweiligen Jahres erfragt, sondern weitergehend sämtliche Vornamen aller Tatverdächtigen von Messerstraftaten der letzten drei Monate (Drs. 19/22705) und des ersten Halbjahres 2025 (Drs. 19/23112) und ferner der Tatverdächtigen nach den Ausschreitungen zum Jahreswechsel (Drs. 19/21240). Darüber hinaus zeigt der Hinweis des Fragestellers auf ähnliche parlamentarische Anfragen, wie die Aufschlüsselung nach Ethnien anhand von Vornamen für nahezu alle Kriminalitätsphänomene und darüber hinaus für alle denkbaren weiteren Felder z. B. aus dem Bereich des Sozialleistungsbezugs genutzt werden kann.

Als den Grundrechten verpflichtetes Staatsorgan trägt der Senat insoweit eine besondere Verantwortung, die betroffenen deutschen Staatsangehörigen vor Ausgrenzung und Diskriminierung zu schützen. Die Menschenwürde aus Art. 6 VvB und die in Art. 10 Abs. 2 VvB verankerten Diskriminierungsverbote, die ihrerseits wiederum eine Konkretisierung der Menschenwürde darstellen (BVerfG, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 – Rn. 253), strahlen insoweit auch objektivrechtlich aus und enthalten eine Gewährleistungsdimension, mit der sich ein auf die Unterscheidung in „deutsche Staatsbürger erster und zweiter Klasse“ gerichtetes staatliches Informationshandeln vor dem Hintergrund des beschriebenen Missbrauchsrisikos nicht vereinbaren ließe. Verfassungsrechtlich ist diese aus der objektiven Dimension der Grundrechte abgeleitete Verantwortung als Teilaspekt des Staatswohls anzusehen.

Demgegenüber kommt der objektiven Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts im vorliegenden Fall für die parlamentarische Kontrolle der Exekutive kein gleichermaßen oder gar höheres Gewicht zu. Vorliegend ist schon nicht erkennbar, inwieweit die begehrte Antwort erforderlich ist, um dem Kontrollauftrag des Fragestellers gegenüber dem Senat nachzukommen, geht es dem Fragesteller doch ausdrücklich um die Führung „gesellschaftlicher Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen“. Auch wenn die Frage auf die staatliche Einbürgerungspraxis abzielen sollte, ließe sich aus den Vornamen nicht ableiten, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund von Abstammung, Geburt oder Einbürgerung erworben hat. Bei alledem ist ferner zu berücksichtigen, dass die anerkannten Theorien zur Entstehung von Kriminalität nicht auf Vornamen oder die Herkunft abstellen, sondern primär auf Einflüsse in der Sozialisation. Und selbst wenn man den Vornamen eine relevante Bedeutung zumessen würde, hätte bei insgesamt 1.197 Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Liste der zwanzig häufigsten Vornamen keinerlei Aussagekraft hinsichtlich der – den Fragesteller nach dessen eigenen Angaben primär interessierenden – tatsächlichen Verteilung von Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund. Dies liegt daran, dass einzelne Vornamen mit einer unterschiedlichen Häufigkeit allgemein in der Gesellschaft vorkommen und dieser Faktor ausgeblendet wird, wenn man explizit nur nach einem kleinen Ausschnitt der am häufigsten bei einem bestimmten Phänomen aufgetretenen Vornamen fragt.

In den vorstehenden Erwägungen liegt auch keine politische Bewertung der konkreten parlamentarischen Anfrage, sondern eine rechtliche Abwägung der gegenläufigen Belange. Unter Berücksichtigung der genannten Erwägungen und angesichts des bestehenden hohen Stigmatisierungsrisikos muss das parlamentarische Fragerecht im Rahmen der Abwägung zurücktreten. Schließlich wäre auch eine Übermittlung unter Geheimschutzbedingungen nicht geeignet, einer verfassungsrechtlich unzulässigen Differenzierung nach ethnischer Herkunft der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit entgegenzuwirken. Im Übrigen ergibt sich aus der Frage selber und der Art und Weise, wie der Fragesteller seinen parlamentarischen

Informationsanspruch begründet, dass dem Fragesteller an einer öffentlichen Beantwortung seiner Frage gelegen und es ihm darum geht, die begehrten Informationen zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte zu machen.

Beweis: Schriftliche Anfrage vom 08. Juli 2025 und Antwort des Senats vom 24. Juli 2025, DrS 19/22 808 als **Anlage A 2**

Da die Beantwortung der streitgegenständlichen Frage des Antragstellers auch nach erneuter Aufforderung des Antragsgegners nicht erfolgte, war nunmehr die erneute Einleitung eines Organstreitverfahrens geboten.

Der Antragsteller hat darüber hinaus mit Schreiben vom 24.06.2025 an die Senatskanzlei sowie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gem. Art. 45 Absatz 2 VvB Akteneinsicht in sämtliche Akten, Unterlagen und Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Nichtbeantwortung meiner schriftlichen Anfragen vom 2. Mai 2024 (Drucksache 19/19012) und vom 23. Mai 2024 (Drucksache 19/19180) sowie dem hierzu beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin geführten Organstreitverfahren (VerfGH 67/24 – Beschluss vom 13. Mai 2025) und seiner Umsetzung stehen, beantragt. Dieser umfasst insbesondere geführte Korrespondenz, E-Mailverkehr und Telefonvermerke sowie Verbindungsnachweise zu Telefongesprächen.

Beweis: 1. Akteneinsichtsantrag vom 24.06.2025 SennInn **Anlage A 3**
2. Akteneinsichtsantrag vom 24.06.2025 Senatskanzlei **Anlage A 4**

Der Antragsteller hat bisher mit Schreiben vom 09.07.2025 nur eine Eingangsbestätigung erhalten. Eine Akteneinsicht erfolgte noch nicht und wurde bisher nicht gewährt. Der Antragsteller beabsichtigt mit der Akteneinsicht zu prüfen, inwieweit die Entscheidungsfindung des Antragsgegners tatsächlich auf Sacherwägungen und nicht aus politischen oder willkürlichen Gründen erfolgte und ob sich in den Aktenbestandteilen Hinweise auf ein solches Vorgehen des Antragsgegners finden lassen.

II. Begründung

1. Zulässigkeit

a) Der Antrag Ziffer 1 beinhaltet einen tauglichen Gegenstand für einen Organstreit nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB in Verbindung mit § 14 Nr. 1 VerfGHG. Er betrifft die Frage, ob der Senat von Berlin durch die Nichtbeantwortung einer schriftlichen Anfrage des Antragstellers dessen Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt hat.

b) Der Antragsteller und der Antragsgegner des Verfahrens sind in einem Organstreit beteiligtenfähig. Der Antragsteller ist als Mitglied des Abgeordnetenhauses nach Art. 38 VvB unmittelbar mit eigenen Rechten ausgestattet im Sinne von Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB, § 14 Nr. 1 VerfGHG. Der Antragsgegner ist als oberstes Landesorgan nach Art. 55 VvB zulässiger Gegner eines Organstreitverfahrens.

c) Der Antragsteller ist auch antragsbefugt nach § 37 Abs. 1 VerfGHG.

aa) Nach § 37 Abs. 1 VerfGHG ist der Antrag in einem Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in der Wahrnehmung seiner ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Nach § 37 Abs. 2 VerfGHG muss der Antrag die Bestimmung der Verfassung bezeichnen, gegen welche die beanstandete Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners verstößt.

Die Antragsbefugnis hat danach zwei Voraussetzungen:

Der Antragsteller muss sich auf „Rechte oder Pflichten“ (Zuständigkeiten) beziehen, die sich aus der Landesverfassung ergeben und die ihm oder dem Organ, dem er angehört, übertragen wurden, und er muss unter Nennung der verletzen Bestimmung geltend machen, dass eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners ihn in der Wahrnehmung der genannten Rechte oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet, (VerfGH 154 A/20, Rn. 19.)

Die geltend zu machenden „Rechte oder Pflichten“ müssen sich - anders als zur Begründung der Beteiligtenfähigkeit - aus der Verfassung ergeben. Rechte aus einfachen Gesetzen oder einer Geschäftsordnung genügen grundsätzlich nicht, es sei denn die betreffende Norm spiegelt verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten wider (vgl. BVerfGE 118, 277 - Juris Rn. 191 f.; BVerfGE 131, 152 - Juris Rn. 79 f.; BVerfGE 142, 25 - Juris Rn. 79; BVerfGE 143, 101 - Juris Rn. 86 ff.). Eigene „Rechte“ liegen nur vor, wenn sie dem Antragsteller zur ausschließlichen Wahrnehmung oder Mitwirkung übertragen worden sind oder deren Beachtung erforderlich ist, um die Wahrnehmung seiner Kompetenzen und die Gültigkeit seiner Akte zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 126, 55 - Juris Rn. 45).

Der Begriff der „Geltendmachung“ im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 VerfGHG ist dahingehend auszulegen, dass eine Rechtsverletzung zumindest möglich ist (VerfGH 154 A/20, Rn. 19). Die Möglichkeit einer Verletzung des organschaftlichen Rechtskreises darf nach dem Vorbringen nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Die mögliche Verletzung oder Gefährdung ist schlüssig darzulegen (BVerfGE 117, 359 -, Juris Rn. 24; BVerfGE 134, 141 - Juris Rn. 161).

bb) Der Antragsteller beruft sich auf das nach Art. 45 Abs. 1 VvB auch ihm allein zustehende Fragerecht. Dieses ist auch nicht durch Art. 45 Abs. 1 Satz 2 iVm § 50 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses eingeschränkt.

Die Mitwirkungsbefugnisse des Abgeordneten erstrecken sich auf die Erfüllung sämtlicher Aufgaben des Abgeordnetenhauses von Berlin im Bereich der Gesetzgebung, des Budgetrechts, der Kurations-, Informations- und Kontrollrechte sowie auf die Erörterung anstehender Probleme in öffentlicher Debatte (Driehaus/Korbmacher, VvB Art. 45 Rn. 2). Das Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten gehört zum Kern der Abgeordnetenrechte (NRWVerfGH NVwZ 94, 678). Es dient dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen, LVerfGE 26, 85. Einschränkungen des Fragerechts sind nur zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes zulässig, LVerfGE 4, 3.

cc) Unter diesen Voraussetzungen besteht für die öffentliche Debatte um die das tatsächlich ein Bedürfnis, zu wissen, ob ein bestimmter, möglicherweise abgrenzbarer Personenkreis häufiger als andere an den Ereignissen beteiligt war, welche Ursachen dies hat und wie dem entgegengewirkt werden kann. Dazu müssen die Tatsachen zunächst klar benannt werden (können). Im Gegensatz zu Alter, Geschlecht, Name und herkunftsbezogener Sozialisation ist die Staatsangehörigkeit allein mittlerweile kein taugliches Beschreibungskriterium mehr. Um die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten ausüben zu können und gerade in diesem Bereich wirksam handeln zu können, ist die Beantwortung der gestellten Fragen notwendig.

d) Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Der Antragsteller hat seine Konfrontationsobliegenheit erfüllt (Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017 – BvE 6/16 -). Die verweigerte Beantwortung der Frage 1. und 2. der ursprünglichen schriftlichen Anfrage ist bis heute nicht erfüllt.

2. Begründetheit

a) Art. 45 Abs. 1 Satz 1 VvB schützt das Recht jedes Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 VvB). Das Fragerecht wird nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB durch schriftliche Anfragen und spontane Fragen ausgeübt. Schriftliche Anfragen sind vom Senat grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Sie dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden, Art. 45 Abs. 1 Satz 4 VvB, § 50 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses - GOAbgh - , VerfGH Berlin, Az. 92/14 vom 18. Februar 2015, Rn 37..

Das verfassungsrechtlich verbürgte Fragerecht des Abgeordneten, dem eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats entspricht (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 130 m. w. N.), dient als Minderheitenrecht in erster Linie dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Es erstreckt sich daher nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 135; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 22. Mai 2014, a. a. O., juris Rn. 33, jeweils m. w. N.). Begrenzt wird der Informationsanspruch des Abgeordneten ferner durch das Gewaltenteilungsprinzip, das den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 136; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 30. September 2014 - Vf. 69-I-13 -, juris Rn. 24), das Staatswohl (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 150; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013 - HVerfG 6/12 -, juris Rn. 55), Grundrechte Dritter (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 154) sowie den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Januar 2014 - LVerfG 8/13 -, juris Rn. 22; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013, a. a. O.). Das Fragerecht wird auch durch eine Missbrauchsgrenze beschränkt (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013, a. a. O., juris Rn. 56 m. w. N.), VerfGH aaO, Rn 38.

Will der Senat von seiner grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht abweichen, Informationsansprüche der Abgeordneten zu erfüllen, muss er die Gründe darlegen, aus denen er die erbetenen Auskünfte verweigert. Der Abgeordnete kann seine Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns nur dann effektiv wahrnehmen, wenn er anhand einer der jeweiligen Problemlage angemessen ausführlichen Begründung beurteilen und entscheiden kann, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder ob er um verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsucht.

Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind. Die vom Antragsgegner in seinen Antworten vom 16. Juni sowie 24. Juli 2025 angeführten Gründe für die Nichtbeantwortung der streitgegenständlichen Fragen überzeugen nicht und erfüllen die entsprechenden Anforderungen nicht.

b) Bereits die Verweigerung der Bekanntgabe der gefragten Vornamen der Tatverdächtigen für das Jahr 2023 unter der Nr. 1 in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/22 808 vom 05. Juni 2025 ist ein Rechtsverstoß, denn der Senat ist nach § 30 Absatz 1 VerfGHG an die Bindungswirkung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 13.05.2025 (VerfGH 67/24) sowie gem. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht, gebunden.

Der Beschluss des Verfassungsgerichts hat materielle Rechtskraft erlangt. Das bedeutet, dass die im Beschluss getroffene Entscheidung über ein Rechtsverhältnis oder die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels endgültig und unanfechtbar ist. Sie schließt weitere Streitigkeiten über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien aus (sog. ne bis in idem). Genau das ist hier zumindest hinsichtlich Nr. 1 der schriftlichen Frage des Antragstellers der Fall, welcher sich auf denselben Streitgegenstand (20-häufigste Vornamen für das Jahr 2023) bezieht. Auch hinsichtlich der Nr. 2 der schriftlichen Nachfrage lässt sich vertreten, dass das streitige Rechtsverhältnis sich nur hinsichtlich des abgefragten Zeitraumes geändert hat und es sich im Ergebnis um denselben Streitgegenstand handelt.

Die Rechtskraft bindet die Parteien an die Entscheidung über den konkreten Streitgegenstand, also das im Verfahren geklärte Rechtsverhältnis oder den angefochtenen Verwaltungsakt. Der Antragsgegner ist verpflichtet, seine künftigen Entscheidungen im Einklang mit der festgestellten Rechtslage zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der im Urteil geklärten Rechtsnormen. Die Rechtskraft ist

auf den im Urteil behandelten Streitgegenstand beschränkt. Andere Rechtsverhältnisse oder Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren, bleiben unberührt.

Tritt eine neue Sach- oder Rechtslage ein (z. B. Gesetzesänderung oder neue Tatsachen), kann der Antragsgegner anders entscheiden, ohne die Rechtskraft zu verletzen, sofern der neue Sachverhalt nicht vom Beschluss umfasst ist. Vorliegend hat sich aber weder die Rechtslage geändert noch sind neue Tatsachen, die dem Antragsgegner vorher nicht bekannt waren, neu hinzugetreten.

Wie das Landesverfassungsgericht bereits zutreffend in den Orientierungssätzen im Hinblick auf den Antragsgegner klarstellte:

„Der Antragsgegner war allerdings nicht gehindert, die Begründung seiner Auskunftsverweigerung auf neue Gründe und Überlegungen zu stützen, weil die Konfrontation gerade die Möglichkeit zu einer Ergänzung oder auch Berichtigung der bisherigen Antwort schaffen soll und auch derartige Nachbesserungen in die verfassungsgerichtliche Überprüfung einzubeziehen sind (vgl. Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17 - Rn. 22)“ Beschl. v. 13.05.2025 VerfGH Berlin.

Wenn der Antragsgegner auf Seite 6 seiner erneuten Ablehnung darlegt, dass die Überprüfung durch den VerfGH Berlin aus Rechtsgründen auf die in der Beantwortung angeführten Gründe beschränkt gewesen wäre, liefert er eben kein Argument gegen die Reichweite der Rechtskraft bezüglich des konkreten Streitgegenstandes sowie der Tatsache, dass der Antragsgegner es eben versäumt hat, die ihm damals schon bekannten Ablehnungsgründe anzuführen. Sie können also nicht erneut als Ablehnungsgrund in einem zweiten Organstreitverfahren angeführt werden, sofern sich der Streitgegenstand -wie hier- nicht selbst verändert.

Die Rechtskraft erstreckt sich auf den Tenor des Urteils sowie auf die tragenden Entscheidungsgründe, soweit diese für die Entscheidung maßgeblich sind. Nicht Teil der Rechtskraft ist das Sondervotum der Richter gem. § 29 Absatz 2 VerfGHG, welche die

Minderheit repräsentieren. Wenn der Antragsgegner also ergänzend in seiner erneuten Ablehnung vom 16. Juni (Seite 3) darauf hinweist, dass nach dem Beschluss beigefügten Sondervotum die Erstellung und Herausgabe einer Liste von Vornamen verfassungsrechtlich verboten ist, stellt dies ebenfalls eine bewusste Umgehung der Rechtskraft des mehrheitlich gefassten Beschlusses des Gerichts dar. Man kann hier von einer Missachtung der Mehrheitsmeinung des Gerichtes sprechen.

c) Der Schutzbereich der Menschenwürde aus Art 1 GG sowie Art 6 VvB ist hinsichtlich der bloßen Abfrage der statistischen Häufung von Vornamen bei Tatverdächtigen vorliegend nicht eröffnet. Jedenfalls aber liegt kein Eingriff oder eine Verletzung der Menschenwürde vor, wie der Antragsgegner meint.

Der Schutzbereich der Menschenwürde ist nicht klar gesetzlich definiert. Nach ständiger Rechtsprechung schützt die Menschenwürde jede Person, unabhängig von ihren Eigenschaften, und beinhaltet einen Anspruch darauf, nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht zu werden, was die Achtung der eigenen Subjektivität und Würde bedeutet. Es widerspricht „der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1, 6 m.w.N.)“. Darunter fallen u.A. extreme Maßnahmen des Staates gegenüber einem konkreten Individuum wie z.B.: Folter-grausame Behandlung, „unmenschliche“ Unterbringung (z.B. Haftbedingungen), - Ausrottung ethnischer oder rassischer Gruppen (z.B. durch Tötung, Geburtenverhinderung, Verschleppung) - Vernichtung lebensunwerten Lebens, Menschenversuche, Schutz der Totenruhe, - Leibeigenschaft/Sklaverei ect., die Unterbindung des Rechts auf rechtliches Gehör (BVerfGE 9, S.85) sowie der Anspruch auf Resozialisierung von Straftätern (siehe auch BVerfGE 35, S.205) und eine Begrenzung der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, S.187).

Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zur „Achtung“ der Menschenwürde stellt einen Abwehranspruch des Bürgers gegen den Staat dar. Die Absolutheit der Menschenwürde hat zwei Konsequenzen: Zum einen steht sie – jedenfalls nach Ansicht der Rechtsprechung – nicht zur Disposition des Grundrechtsberechtigten. Zum anderen

besteht sie ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs. Art. 1 Abs. 1 GG unterliegt nach seinem Wortlaut („unantastbar“) keinen Schranken. Dies gilt nicht nur für geschriebene Schranken, sondern auch für kollidierendes Verfassungsrecht. Das bedeutet, dass für die Annahme einer „Verletzung der Menschenwürde“, ein besonderes Begründungserfordernis besteht und der Eingriff keine bloße Lappalie darstellen darf. Dass die bloße Veröffentlichung einer Vornamenliste diese hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, ist durch den Antragsgegner in seinen Ablehnungsgründen jedenfalls nicht substantiiert dargelegt.

Für die Eröffnung des Schutzbereichs der Menschenwürde muss zunächst ein Individuum zu einem Objekt reduziert werden. Keine Verletzung der Menschenwürde wird z.B. auch bei kritischen Bewertungen menschlicher Eigenschaften oder beruflicher Betätigungen durch den Staat angenommen (BVerfGE 28, 151, 163).

Im ersten Organstreitverfahren wurde durch das Gericht bereits festgehalten, dass die Annahme eines hohen oder jedenfalls relevanten Identifizierungsrisikos für konkrete Einzelpersonen, auf die sich der Antragsgegner maßgeblich stützt, als nicht plausibel erscheint (vgl. S. 16 Beschl. v. 13.05.2025 VerfGH Berlin). Damit schließt sich denklogisch bereits die von der Menschenwürde als Individualrecht geforderte Objektivierung eines Individuums aus, da ein Individuum ja gar nicht adressiert wird und daher auch gar kein Eingriff erfolgt.

Die Herausgabe von statistisch vorliegenden Daten, wie Vornamen kann auch schon deshalb nicht gegen die Menschenwürde verstoßen, weil dann auch die Herausgabe von Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft, ebenfalls einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen würde, da es sich bei diesen Parametern ebenfalls um individuelle persönliche Eigenschaften von Tatverdächtigen handelt, welche in Form von Massendaten vorliegen und von Dritten möglicherweise in diskriminierender Absicht verwandt werden könnten.

Dass, wie durch den Antragsgegner vorgetragen (Seite 2, K1), durch die veröffentlichten Daten, diese durch Dritte „fehlinterpretiert“ und durch die „Propagierung eines Weltbildes“, eine reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte bestünde, wird zum einen durch den Antragsteller bestritten, würde aber auch nicht einen Eingriff in die Menschenwürde durch den Antragsgegner selbst darstellen.

Es dürfte höchst zweifelhaft sein, ob die im Grundgesetz und der Berliner Verfassung festgehaltene Menschenwürdegarantie für diesen Fall überhaupt eine Drittwirkung erzeugt, die den Staat zu einem Unterlassen einer grundsätzlich zulässigen Handlung zwingt, weil mittelbar Dritte die Menschenwürde Anderer durch ein „Volksranking“ verletzen könnten.

Problematisch ist dies zum einen, weil hier eine Umkehr stattfindet: Es muss nicht erst durch die Information selbst eine Rechtsverletzung eintreten, sondern es soll nach Auffassung des Antragsgegners bereits die bloße Möglichkeit ausreichen, das Dritte mit dieser Information eine Rechtsverletzung begehen könnten. In letzter Konsequenz würde dies die Rechte der Abgeordneten auf Informationen uferlos einschränken. Es fehlt an einer kausalen Verletzungshandlung durch die Veröffentlichung der Vornamen, dies stellt selbst der Antragsgegner nicht streitig.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wird, dass dem Antragsgegner zum Schutz der Menschenwürde durch Äußerungsdelikte Dritter andere, mildere gleich wirksame Abwehrmittel der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen (vgl. § 130 StGB ff.), als das Zurückhalten von Daten und Informationen vor der Gesamtöffentlichkeit oder den Abgeordneten.

Hinzu kommt, dass die Menschenwürdegarantie in erster Linie den Staat und nicht den Bürger bindet und adressiert. Dies gilt auch besonders dann, wenn Bürger nur sein Recht der allgemeinen Meinungsfreiheit aus Art. 5 Absatz 1 GG wahrnimmt. Denn, wenn der Antragsteller ausführt, dass die Daten „dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden“ könnten, verkennt

er die Reichweite des Art. 5 Absatz 1 S.1 GG. Dieser kann nicht von vornherein aus der Erwägung abgesprochen werden, dass das Grundrecht nur die Äußerung und Verbreitung von „wertvollen“ Meinungen schützt. Eine derartige Einschränkung enthält Art.5 Abs.1 GG nicht. Eine Differenzierung nach der sittlichen Qualität der Meinungen oder ihrer Wirkung auf andere wäre auch unvereinbar mit der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts (vgl. BVerfGE 20, 56, 97); Es steht dem Antragsteller nicht zu Meinungen oder Wertungen von Vornamen durch Dritte zu beurteilen und es zum „wichtigen Interesse des Staatswohls“ zu erklären, dass diese Meinungen nicht geäußert werden. Schon gar nicht kann die Meinungsfreiheit in Hinblick auf noch gar nicht geäußerte Meinungen für die Zukunft präventiv eingeschränkt werden. Der Versuch, aus der abstrakten Möglichkeit einer (nicht intendierten) Verwendung der Daten eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber hypothetischer Diskriminierung abzuleiten, widerspricht dem Grundsatz der praktischen Konkordanz.

Auch die der erneuten Konfrontationsschrift (K2) vorgetragene Entscheidung des Antragstellers des OVG VG Köln vom 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 – Rn. 200 ff., dem Urteil des OVG Münster vom 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 – Rn. 141 ff. und dem Beschluss des BVerwG vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 –) im Zusammenhang mit der Verdachtsbeobachtung der Partei des Antragsstellers und den Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines „ethnischen Volksbegriffes“ hat mit dem vorliegenden Sachverhalt nichts zu tun und lässt sich nicht übertragen. Die Entscheidung beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Frage, ob der Begriff der Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verknüpft wird und wie weit der Volksbegriff des Grundgesetzes reicht. Es werden also keinerlei Aussagen über die Zulässigkeit zur Veröffentlichungen Vornamenlisten als statistische Daten getroffen.

Dass das Grundgesetz zugleich von einer (nationalen) Identität des deutschen Staatsvolkes ausgeht, die maßgeblich durch eine gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte der deutschen Mehrheitsbevölkerung geprägt ist, wird im Wesentlichen mit der Entscheidung des Grundgesetzes für den Nationalstaat begründet (Murswiek, Staatsvolk, Demokratie und Einwanderung im Nationalstaat des Grundgesetzes, JöR. 2018, S 385 ff.).

Auch eine Diskriminierung von Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund ist unzulässig. Die „kollektive Identität“ des Staatsvolks kann und muss durch die Steuerung des Zugangs zur Staatsangehörigkeit und vor allem der Einwanderung gewahrt werden. (Murswiek, Staatsvolk, Demokratie und Einwanderung im Nationalstaat des Grundgesetzes, JöR. 2018, S 385 ff.).

Das bedeutet, Staatsvolk und ethnisches Staatsvolk bestehen gleichzeitig nebeneinander und wenn das Grundgesetz vom deutschen Volk spricht, dann meint es alle Staatsangehörigen sowohl die ethnischen Volksdeutschen als auch die sog. „Passdeutschen“ oder Deutschen mit Migrationshintergrund. Dabei handelt es sich erst einmal nur eine Tatsachenbeschreibung ohne Wertung. Verfassungsrechtlich bedenklich wird es erst dann, wenn diesen Gruppen unterschiedliche Rechte oder Pflichten zugeteilt werden sollen. Das liegt hier ersichtlich aber nicht vor.

Der Antragsgegner verkennt, dass Vornamen nicht ein rein „ethnisches“ Kriterium widerspiegeln. Der Antragsgegner stellt damit sogar eine eher fernliegende Interpretation an. Vornamen haben in erster Linie keinen ethnischen Hintergrund, sondern einen kulturellen oder religiösen. Das liegt schon in der Tatsache begründet, dass Eltern die Vornamen ihrer Kinder frei wählen, anders als Nachnamen.

Onomatologie ist eine Teildisziplin der Sprachwissenschaft und beschäftigt sich mit der Bedeutung, Herkunft, Verbreitung, Struktur, Entwicklung und Verwendung von Eigennamen, unter anderem von Personennamen (Anthroponomastik) und Ortsnamen (Toponomastik). Sie umfasst verschiedene Forschungsgegenstände und Fragestellungen, die sich thematisch untereinander überschneiden. Dies verdeutlicht den interdisziplinären Charakter der Namenkunde, die neben Sprachwissenschaften auch andere Wissenschaften einbezieht. Zu den Methoden gehören das Sammeln, Deuten und Auswerten von Namen. Selbstredend ist es kriminologisch bedeutsam, ob gewisse Kriminalitätsphänomene neu hinzukommen, aufgrund von veränderter Vermittlung von Wert- und Normvorstellungen mit unterschiedlicher kultureller Prägung.

Wie durch den Antragsteller bereits im ersten Organstreitverfahren vorgetragen, ist besonders zu berücksichtigen, dass der in der Vergangenheit erfasste Migrationshintergrund deutscher Tatverdächtiger nicht mehr erfasst wird. Der Begriff "Migrationshintergrund" wurde 2005 eingeführt, um Einwanderung und Integration von Menschen in Deutschland statistisch zu erfassen. Vor der Einführung des Begriffs "Migrationshintergrund" wurden Menschen, die ab den 1950er Jahren nach Deutschland gekommen waren, als Ausländer in den Statistiken erfasst. Migrationshintergrund hatten danach alle Menschen, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen. Laut des statistischen Bundesamtes waren das 2019 in Deutschland 21 Millionen Menschen.

Seit 2011 konnte die Berliner Polizei bei bestimmten Tatverdächtigen vermerken, ob diese einen Migrationshintergrund haben. 2022 bestätigte die Senatsinnenverwaltung, dass diese Funktion wieder deaktiviert wurde.

Die Berliner Polizei kann seitdem in ihrem Polizeicomputer bei jungen Tatverdächtigen unter 21 Jahren keinen Vermerk mehr über einen Migrationshintergrund festhalten. Seit 2011 gab es eine eingeführte Erfassung des Migrationshintergrundes bei Tatverdächtigen unter 21 Jahre bei Delikten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder Rohheitsdelikte (vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/09/berliner-polizei-migrationshintergrund-tatverdaechtige-unter-21-.html>).

Zuvor hatte es im "Poliks" genannten System ein Häkchen gegeben, mit dem Polizisten bei Tatverdächtigen vermerken konnten, ob diese einen Migrationshintergrund haben. Davon habe man sich empirische Erkenntnisse erhofft, mit denen Faktoren für soziale Fehlentwicklungen erkennbar werden sollten, hieß es damals von der Senatsverwaltung.

Einzig verbliebene statistische Daten sind die Vornamen von Tatverdächtigen. Sie können als Indikator für die soziokulturelle Herkunft von Tatverdächtigen dienen. In Deutschland herrscht derzeit eine Debatte darüber, ob die gestiegene Messerkriminalität, mit der in den

vergangenen Jahren erfolgten Zuwanderung in Zusammenhang steht. Zahlen über den überproportionalen Anteil nichtdeutscher Staatsbürger bei den Tatverdächtigen deuten für sich genommen bereits darauf hin.

Valide statistische Zahlen zu erhalten, die Daten und Fakten enthalten, sind schwierig beizukommen. Dabei sind politische Entscheidungen in den Parlamenten davon abhängig, Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Sei es über die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung neuer Staatsbürger, als auch die Frage nach der Reformierung des Asyl- und Einwanderungsrechts. All diese Fragen lassen sich parlamentarisch nicht beantworten, wenn es keinen öffentlichen Zugang zu diesen Daten gibt. Die Daten können auch dazu dienen Vorurteile gegenüber Zuwanderern zu beseitigen und Transparenz herzustellen.

Die Ausführungen des Antragsgegners, dass die Gefahr eines „Sozialrankings“ von Vornamen oder „Fehlinterpretationen und verzerrten Darstellungen“ bestehen würde, sind keine Gründe, die dem Schutz der Rechte Dritter dienen. Sie sind für sich genommen sachfremde Ablehnungsgründe. Die Interpretation, Bewertung, Einordnung und Darstellungen von Zahlen und Daten obliegt nicht dem Antragsgegner als Regierung, sondern der Öffentlichkeit, Opposition und der Wissenschaft. In einer Demokratie sind Transparenz und die öffentliche auch kontroverse Debatte das entscheidende Kriterium und nicht das Zurückhalten von Informationen, um die öffentliche Meinung in eine der Regierung gewünschten Richtung zu lenken.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sogar anerkannt, dass die Informationsfreiheit eine „individualrechtliche, aus Art.1, Art.2 Abs.1 GG hergeleitete Komponente aufweist. Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten.“ (Vgl. BVerfGE 27, S.71).

Dem folgend, verlangt die Menschenwürde sogar, dass Transparenz und Informationsfreiheit durch den Staat hergestellt und sichergestellt wird. Das Zurückhalten der Vornamen

befeuert nämlich genau das, was der Antragsteller befürchtet: Denn für den außenstehenden Bürger ist nun klar, dass hier etwas verheimlicht oder zurückgehalten wird, aus „Gründen des Staatswohls“. Dies kann verfassungsrechtlich nicht tragfähig sein. Der Antragsgegner darf sich nicht als Torwächter von Informationen aufschwingen, nur weil er die Befürchtung hat, dass diese Informationen zur „Propagierung eines Weltbildes“ genutzt werden könnten.

Der Antragsgegner muss sich darüber hinaus verhalten lassen, dass der regierende Bürgermeister Wegner im Zuge der Silvesterkrawallen 2022/23 gegenüber der Öffentlichkeit in Bezugnahme auf die Frage von Vornamen nach Tatverdächtigen folgendes verlautbaren hat lassen:

„Nur wenn ich Probleme benenne, kann ich sie auch richtig lösen. Wenn ich passgenaue Präventionsangebote machen will (...), dann muss ich den Hintergrund kennen.“ *„Wir haben ein Gewaltproblem in Berlin von rechts, von links, aber teilweise auch von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Es geht nicht darum, wie man heißt, sondern wie man sich verhält. Aber wenn ich passgenaue Präventionsangebote machen will (...), dann muss ich den Hintergrund kennen.“* (Tagesspiegel vom 03.03.2023 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/haben-ein-gewaltproblem-in-berlin-kai-wegner-verteidigt-umstrittene-vornamen-abfrage-nach-silvesterkrawallen-9444809.html>)

Dass der Antragsteller trotz der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes im ersten Organstreitverfahren und der gängigen Praxis anderer Bundesländer und des Bundes, weiter an seiner Entscheidung, die Vornamen nicht zu nennen, festhält und sich damit nach Ansicht des Antragstellers gegen Recht und Gesetz stellt und die Verletzung des Antragstellers in seinen Rechten weiter perpetuiert, lässt den Schluss zu, dass der Antragsgegner hier willkürlich und aus politischen Motiven handelt und die angeführten Ablehnungsgründe nur vorgeschoben sind.

d) Es liegt auch kein Verstoß gegen das in Art. 10 Absatz 2 VvB verankerte Diskriminierungsverbot vor. Art. 10 Absatz 2 VvB setzt eine Benachteiligung oder

Bevorzugung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder der sexuellen Identität voraus. Das Gebot des Art. 10 Absatz 1 VvB, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, ist also dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Das ist vorliegend offenkundig nicht der Fall. Die Vornamen werden alle gleich behandelt, die Reihung der Vornamen ergibt sich ausschließlich nach der Anzahl der Tatverdächtigen Vornamenträger. Darin ist weder Willkür noch eine Ungleichbehandlung zu erkennen.

Hinzu tritt, dass Art. 10 Absatz 2 VvB ausdrücklich das Geschlecht und die Herkunft nennt. Eine Herausgabe von Vornamen im Rahmen einer Anzahl von Tatverdächtigen kann denkbare also nicht unzulässig sein, wenn die Herausgabe und Nennung von Nationalität und Geschlecht in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik zulässig ist, weil dafür dieselben Kriterien zur Anwendung kommen.

e) Der Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 18 VerfGHG.

f) Der Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 VerfGHG.

e) Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Korrespondenz mit dem Gericht auch elektronisch über sein persönliches Anwaltspostfach (bea) erfolgen kann.

Der Antragssteller wünscht ferner die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Für eine zeitnahe Anberaumung eines Verhandlungstermins wären der Antragsteller dem Verfassungsgerichtshof verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Vallendar, MdA